



Amtsgericht Remscheid

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 07.10.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A 112, Alleestr. 119, 42853 Remscheid

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Remscheid, Blatt 1249,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Remscheid, Flur 214, Flurstück 109, Gebäude- und Freifläche,
Sternstraße 10, Größe: 750 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein weitestgehend freistehendes Zweifamilienhaus (Massivbau) mit Doppelcarport mit Abstellraum aus dem Baujahr 1867 (zuletzt modernisiert 1994), mit einer Wohnfläche von ca. 192 m².

Das Objekt besteht aus zwei Wohnungen.

Links ca. 127 m² im EG und DG und rechts ca. 65 m² im EG.

Altersentsprechender durchschnittlicher Zustand; Baumängel und Bauschäden vorhanden (u.a. wg. Feuchtigkeit); es bestehen Renovierungs- und Erneuerungsbedarf sowie Instandsetzungsnotwendigkeiten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

302.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.